die oben erwähnten vielen verschiedenen Erscheinungsformen der Staatsverträge in Liechtenstein nicht genügen.

- Funktional k\u00f6nnen die v\u00f6lkerrechtlichen Vertr\u00e4ge "immerhin" in staats- und souver\u00e4nit\u00e4tspolitische, wirtschaftspolitische, integrationspolitische oder (infra)-strukturpolitische Vertr\u00e4ge unterteilt werden.
- Bei einer thematischen Unterteilung kann der Begriff in neun Hauptteile in der Gebietssystematik des Landesrechts aufdifferenziert werden. Diese neun Hauptteile werden dann nochmals in rund 100 Sachgebiete unterteilt.⁹²

Nach Winkler.

Hier wird die Unterteilung *dualistisch* vorgenommen:

- a) Staatsverträge, die nur vom Landesfürsten unter Mitwirkung der Regierung abgeschlossen werden, und
- b) Staatsverträgen, die auch der Zustimmung des Landtages bedürfen.

Auf diese Art der Unterteilung wird weiter unten noch näher eingegangen.

Abschliessend ist aber hier besonders zu betonen, dass diese zwei Unterscheidungsarten in keiner Weise getrennt voneinander zu betrachten sind. ⁹³ Vielmehr ergänzen sie sich und führen zu einer genaueren Determinierung des Begriffs "Staatsvertrag".

3.3.2 Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen

Völkerrechtliche Verträge und damit auch Staatsverträge in Liechtenstein sind von folgenden Erscheinungsformen zu unterscheiden:

Ausgenommen vom Begriff des Staatsvertrages sind privatrechtliche Verträge Liechtensteins. Vermehrt schliessen Staaten im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts ab.⁹⁴ Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 LV, da hier nicht zwei Staaten bzw. zwei Völkerrechtssubjekte miteinander kontrahieren. Das gilt ebenfalls für Vereinbarungen einer liechtensteinischen Gemeinde, die mit einer Körperschaft ausserhalb des Landes kontrahiert.⁹⁵

Gut dargestellt unter dem Link "Gebietssystematik" in: RDR, LILEX, www.gesetze.li.

Es soll hier also nicht der Anschein entstehen, dass Becker die Unterteilung so und Winkler so vornimmt. Auch Becker weist auf die Unterteilung (in *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 71) explizit hin.

⁹⁴ Vgl. Heintschel von Heinegg, Quellen, 2014, S. 394.

Vgl. Bussjäger, Art. 8 LV, Online-Kommentar Liechtentein-Institut, Rn. 35 - 36, Stand 31. August 2015